

Nr.: BV-090/2018

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 01.06.2018

Büro des
Oberbürgermeisters
Steiner, Silvia
Tel.: 421-91160
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-090/2018

Betreff :

Beteiligungsrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2018	öffentlich vorbera- tend
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich beschlie- ßend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Einführung der Beteiligungsrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg (Anlage) für alle Eigengesellschaften und Eigenbetriebe.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beauftragt den Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter der Stadt darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsrichtlinie auch in den unmittelbaren Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen sowie in den mittelbaren Beteiligungen eingeführt wird.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Lutherstadt Wittenberg betätigt sich auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung wirtschaftlich in Form von Eigenbetrieben und Unternehmen des Privatrechts (GmbH). Hierfür bietet das KVG LSA, Abschnitt 3, Unternehmen und Beteiligungen, § 128 ff. die Grundlage.

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgegrenzt und an den Schnittstellen aufeinander abgestimmt.

Des Weiteren hat das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt ein Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden herausgegeben, in dem die Einführung von Beteiligungsrichtlinien empfohlen wird. Auch der Landesrechnungshof folgte in seinen Prüfberichten dieser Empfehlung.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.: Als Gesellschafterin ist die Lutherstadt Wittenberg unmittelbar an Unternehmen beteiligt, an denen sie die Kapital- oder Stimmrechtsanteile zu 100 % hält. Das sind hier die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW), die Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ gemeinnützige GmbH (SPZ) und die Gesellschaft für Wohneigentum mbH Wittenberg (WIGEW). Demzufolge kann der Stadtrat für diese Unternehmen die Beteiligungsrichtlinie beschließen. (§ 45 (1) KVG LSA „Die Vertretung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist...“).

Auch für die beiden Eigenbetriebe als Sondervermögen der Stadt, den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg und den KommBi, Kommunale Bildungseinrichtungen Lutherstadt Wittenberg, kann der Stadtrat die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß beschließen.

Zu 2.: Weiterhin ist die Stadt unmittelbar mehrheitlich an Unternehmen beteiligt wie an der Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg (KSW), der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (LWM) und der Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (WIWOG). Für diese Unternehmen ist ein separater Gesellschafterbeschluss erforderlich, um die Beteiligungsrichtlinie einzuführen. Der Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter wird hier auf Empfehlung des Stadtrates die entsprechenden Beschlüsse mit den Mitgesellschaftern abstimmen und vorbereiten.

Auch für die unmittelbare Minderheitsbeteiligung (Kommunale Datenverarbeitungsgesellschaft (KDG) und die mittelbaren Beteiligungen (Bäder und Freizeit GmbH, wittenberg-net GmbH, HDV „Am Lerchenberg GmbH“ und WITRA Service GmbH) soll im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung von Berichtspflichten u.a. die Beteiligungsrichtlinie eingeführt werden. Der Oberbürgermeister wird diesbezüglich als Gesellschaftervertreter der Stadt auf die zuständigen Gesellschafter einwirken.

Rechtliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

III. Anlage

Beteiligungsrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg